

12.02.92

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitritts-
gebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz - RpflAnpG)

Punkt 32 der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Abs. 2 und 3 - neu -

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist der 2. Halbsatz wie folgt zu fassen:

"unbeschadet des Absatzes 3 dürfen Richter auf Probe, die nur die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, nicht bei einer Staatsanwaltschaft und Staatsanwälte zur Anstellung, die nur die Befähigung zum Staatsanwalt besitzen, nicht bei einem Gericht verwendet werden".

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Richter auf Probe, die nur die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, können nach einer Zeit von mindestens zwei Jahren im Richterverhältnis auf Probe auch bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden. Staatsanwälte zur Anstellung, die nur die Befähigung zum Staatsanwalt besitzen, können nach einer Zeit von mindestens zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe auch in ein Richterverhältnis auf Probe berufen werden.

Begründung:

Die bisherige Regelung des Einigungsvertrages läßt einen Wechsel von überprüften Richtern und Staatsanwälten in die jeweils andere Laufbahn nicht zu. Die in § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz E.-RpflAnpG vorgesehene Fortschreibung dieser strikten Trennung der Laufbahnen erscheint nicht sinnvoll, weil so geeigneten Bediensteten von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten wird, durch einen Wechsel fachliche Erfahrungen zu erwerben, die für die jeweils andere Laufbahn von Bedeutung sind und die persönlichen Einsatzmöglichkeiten erhöhen.

Gerade bei Strafrichtern und Staatsanwälten ist es notwendig, die berufsspezifischen Probleme der jeweils anderen Seite kennenzulernen. Der in westlichen Bundesländern praktizierte Wechsel hat sich im Hinblick auf die persönliche und fachliche Weiterbildung sehr bewährt.

Durch die angestrebte Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, entsprechend befähigte Proberichter und -staatsanwälte nach zwei Jahren Probezeit umfassend einzusetzen. Die Vorschrift hält als Grundsatz an der im Einigungsvertrag vorgesehenen Laufbahntrennung fest, schafft aber in geeigneten Einzelfällen die Möglichkeit, keinesfalls aber eine wie auch immer geartete Pflicht, einen Laufbahnwechsel vorzunehmen. Das Prinzip der Durchlässigkeit wird auf den konkreten Einzelfall bezogen.

- 3 -

Der nach zweijähriger Probezeit mögliche Einsatz eines Proberichters bei einer Staatsanwaltschaft bedarf lediglich einer Zuweisungsänderung gem. § 13 DRiG. Der Wechsel eines Staatsanwalts zur Anstellung in den richterlichen Bereich erfordert die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe.

Die Möglichkeit des Laufbahnwechsels soll für die Richter und Staatsanwälte nur während der Probezeit bestehen.

Bei uneingeschränkter Bewährung sowohl als Richter als auch als Staatsanwalt kann der betreffende Proberichter bzw. -beamte in jeder der beiden Laufbahnen in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Er erwirbt die umfassende Befähigung zum Richter und zum Staatsanwalt auf Lebenszeit.

Wenn sich der betreffende Richter oder Staatsanwalt in der jeweils anderen Laufbahn bis zum Ablauf der regulären Probezeit nicht bewährt, kann die Probezeit verlängert werden. Daneben besteht die Möglichkeit, in die ursprüngliche Laufbahn zurückzuwechseln mit der Folge, daß die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nur in dieser Laufbahn möglich ist.